



Beschlussvorlage (KT)

VL-359/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum	12.10.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Morschhäuser

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		28. Oktober 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	11.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 – Zweite Änderung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zweite Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Mit der zehnten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 23. Juli 2021 (GVBl. I 2021, S. 358) wurden in den Nrn. 6 ff. verschiedene Gebührentatbestände neu aufgenommen bzw. geändert.

Mit den neu gefassten **Nrn. 6466 bis 64664** wurden die bisher hier geregelten Amtshandlungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) auf die rechtlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten des Gebäudeenergiegesetzes umgestellt.

Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz ist es erforderlich, die betreffenden Ziffern des Gebührenverzeichnisses zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 19. Dezember 2018, geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021, entsprechend dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021, anzupassen.

Die Befugnis, in einer Satzung Gebührenregelungen zu treffen, erstreckt sich nicht darauf, Gebührentatbestände zu normieren, die in der Verwaltungskostenordnung nicht enthalten sind (Verwaltungsvorschriften zu § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Zu 2. (Geb.-Ziffer 6522 – Ermäßigung):

Nach dem am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen § 77a Abs. 4 Satz 2 Hessische Bauordnung (HBO) sind die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen im bauaufsichtlichen Verfahren nicht mehr zu prüfen. Dem geringeren Verwaltungsaufwand entsprechend muss den Antragstellern bei Vorlage einer gültigen Typengenehmigung eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ebenso wurde der wirtschaftliche Vorteil den Antragstellern bei der Typengenehmigung bereits in Rechnung gestellt, sodass die Ermäßigung auf bis zur Hälfte der Gebühren nach Nr. 612 oder 613 festgelegt wird.

Zu Nr. 3 (Geb.-Ziffer 6523 – alt 6522):

Diese Änderung ergibt sich aufgrund des Einfügens der neuen Nr. 6522.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat